



# SCHUTZKONZEPT COVID-19, ab 18. Januar 2020

## DANCE GALLERY, EFFRETIKON

Version 15. Januar 2021

Das vom BASPO bewilligte Sicherheitskonzept der TanzVereinigung Schweiz TVS und des Berufsverband Danse Suisse wurde den konkreten Umständen der Dance Gallery angepasst. Die Dance Gallery leitet das vorliegende Schutzkonzept allen Kunden und Mitarbeitern weiter. Diese sind dazu verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben sorgfältig zu lesen und einzuhalten.

Bis am 28. Februar 2021 ist die Dance Gallery nur für Kinder und Jugendliche bis Alter 15 Jahre geöffnet.

### Maskenpflicht:

- Für alle ab 12 Jahren ab Betreten des Gebäudes bis in den Tanzsaal. Kinder Alter 12-15 dürfen die Maske zum Tanzen ausziehen.

### Zudem gilt:

- Abstand halten
- Einhalten der Hygieneregeln (Händewaschen, Handdesinfektion, regelmässige gründliche Reinigung inkl. Desinfektion).
- Die Namen und Kontaktdaten der TeilnehmerInnen nach Datum, Klassen- /Gruppeneinteilung wird protokolliert (Contact Tracing). Diese Informationen werden mindestens zwei Monate aufbewahrt.

Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Lehrpersonen und TeilnehmerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die TeilnehmerInnen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Lehrpersonen und TeilnehmerInnen halten in der Regel Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Jede Lehrperson muss bei der Reinigung von Oberflächen nach dem Unterricht helfen.
5. Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) sind auf die Risiken bei Teilnahme am Unterricht aufmerksam zu machen. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
6. Unterrichts- und Trainingsgestaltung
7. Die TeilnehmerInnen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.



Nachfolgend wird die Umsetzung der einzelnen Richtlinien im Detail beschrieben:

## 1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

## 2. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die TeilnehmerInnen müssen beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände desinfizieren. Folgende Vorkehrungen werden getroffen:

- Händehygienestationen: Die TeilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Räumlichkeiten die Hände desinfizieren.
- Lehrpersonen müssen die Hände zusätzlich nach jeder Lektion waschen.
- Unnötige Gegenstände, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen werden entfernt.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen wurden durch Einwegtücher ersetzt.

## 3. DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und TeilnehmerInnen achten darauf, den Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum zu reduzieren. Folgende Massnahmen sind konsequent umzusetzen:

- Die TeilnehmerInnen erscheinen wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe kurz ist.
- Die TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und die Räumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen. Der Kontakt vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zwischen den Kursen ist Zeit eingeplant, damit sich die TeilnehmerInnen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.
- Begleitpersonen sind nicht zugelassen. Eltern bringen die Kinder nur bis zum Gebäude. Nach der Lektion nehmen die Eltern ihre Kinder ebenfalls draussen wieder in Empfang. **Ausnahme:** Kinder bis 6 Jahre können, wenn es zwingend notwendig ist, von einer Begleitperson begleitet werden. Ebenfalls zugelassen ist eine Begleitperson bei Kindern die eine Schnupperlektion besuchen. Der Aufenthalt im Gang durch die Begleitperson und allfälligen Geschwistern während der Lektion ist nicht erwünscht.



## 4. REINIGUNG

- Jede Lehrperson hat vor Verlassen des Gebäudes folgende Oberflächen zu desinfizieren:
  - Türgriffe (Studio, Toiletten, Büro, Eingang EG und OG)
  - Lavabo (nur Seifenspender und Wasserhahn)
  - WC (Druckplatten Spülungen)
- Nach jeder Lektion, bzw. zum Schluss und/oder Anfang jeder Lektion:
  - 10 Minuten lüften (alle Fenster im Studio aufmachen)
  - Ballettstangen desinfizieren (nur wenn benützt)
- Komplett-Reinigung 2-3x wöchentlich durch Reinigungskraft

## 5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen (z.B. Maske tragen).

## 6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

- Der Unterricht kann im üblichen Rahmen und mit den üblichen Inhalten aufgenommen werden, sofern das Contact Tracing konsequent gewährleistet ist.
- Die Anzahl TeilnehmerInnen ist der Raumgrösse anzupassen.
- Auf die Verwendung von Gymnastikmatten und weitere Hilfsmittel ist zu verzichten. Ausnahme: Yoga. Die TeilnehmerInnen sind aufgefordert wenn möglich eine Yogamatten mitzubringen.

## 7. INFORMATIONSPFLICHT

Mitarbeiter und TeilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.